

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

**Zulassung von Ausnahmen für die Nebenbeschäftigung von Senatsmitgliedern**



Der Senat von Berlin  
-Stadt VI R Klima 1-  
Tel: 90139 4103

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

des Senat von Berlin  
über Zulassung einer Ausnahme für die Nebenbeschäftigung eines Senatsmitgliedes

-----  
Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Der Senat hat für den Senator für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Herrn Christian Gaebler, eine Ausnahme für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH zugelassen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Senatorengesetzes (SenG) in der Fassung vom 06. Januar 2000 (GVBl. S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621), dürfen die Mitglieder des Senats weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ oder Gremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Senat kann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 SenG von diesem Verbot Ausnahmen zulassen, wenn die Wahl oder Entsendung im öffentlichen Interesse liegt.

Die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH leistet gemeinsam mit ihrer Tochtergesellschaft Stromnetz Berlin GmbH einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg der Energiewende, zur Umsetzung der klimapolitischen Ziele und zur Energieversorgungssicherheit. Als Muttergesellschaft ist sie Finanzierungsgesellschaft der Stromnetz Berlin GmbH und nimmt insbesondere die Funktionsbereiche Finanzierung, strategisches Controlling und energiepolitische Steuerung wahr. In diesem Rahmen wirkt die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH in ihrer Rolle als Gesellschafterin zudem auf die Ausrichtung des Unternehmens hinsichtlich der energiepolitischen Ziele des Landes Berlin hin.

Die Gesellschaft nimmt damit eine wichtige Rolle für die Umsetzung der Berliner energiepolitischen Zielstellungen mit Blick auf den Klimaschutz und eine zügige Umsetzung der Energiewende ein.

In Anbetracht des großen öffentlichen Interesses und der herausragenden politischen Bedeutung der Beschleunigung der Energiewende ist es essentiell, die Zielstellungen des Senats unmittelbar im Aufsichtsrat der landeseigenen Management-Holdinggesellschaft zu implementieren. Der bisherige Staatssekretär für Bauen und Wohnen, Christian Gaebler, war bereits Aufsichtsratsmitglied. Nach Übernahme des Senatorenamtes für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen übernimmt Christian Gaebler weiterhin die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Der Senat hält die Mitgliedschaft des Senators für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen im Aufsichtsrat der Gesellschaft aus dringendem öffentlichen Interesse weiterhin für geboten.

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Nach § 7 Abs. 2 SenG sind für die Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Gesellschaft an ein Mitglied des Senats gezahlte Vergütungen unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres an das Land Berlin abzuführen, soweit sie den zulässigen Pauschalbetrag gemäß § 6 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten übersteigen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SenG wird dem Abgeordnetenhaus hiervon Mitteilung gemacht.

Berlin, den 27.06.2023

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r

.....

Regierender Bürgermeister

Christian G a e b l e r

.....

Senator für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen